

Anlage zu Hinweisverfahren 2012_30

Anwendungsbereich Marktintegrationsmodell

1. *Ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 für PV-Installationen von mehr als 10 Kilowatt nur für den über 10 kW hinausgehenden Leistungsanteil oder für die gesamte Leistung anzuwenden? Ist die Regelung bei Anlagen über 1 MW gar nicht oder nur für den Leistungsanteil bis 1 MW anzuwenden?*

2. *Wie ist die Regelung anzuwenden, wenn zu bestehenden PV-Modulen, auf die frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind (Bestandsanlagen), Module hinzugebaut werden, auf die das EEG2012 in seiner ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist?*

Insbesondere: Sind die Bestandsanlagen bei der Ermittlung der Leistung zu berücksichtigen? Gilt die Regelung auch für Bestandsanlagen, wenn durch den Zubau die Schwelle von 10 kW überschritten wird?

Der BBK/ BRM stimmt dem Hinweistwurf 2012/30 der Clearingstelle EEG zu.

Das in § 33 EEG2012 normierte Marktintegrationsmodell gilt gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 lediglich für die Vergütung gemäß § 32 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Abs. 3) EEG2012. Die Regelung umfasst somit nur Solarstromanlagen, die ausschließlich in, an oder auf dem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Gebäude sind gemäß § 32 Abs. 4 EEG2012 selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Die Norm umfasst auch Wohngebäude (vgl. § 32 Abs. 4 EEG2012) oder privilegierte Nichtwohngebäude im Außenbereich gemäß § 32 Abs. 3 EEG2012. Ausgeschlossen sind demzufolge alle anderen Solarstromanlagen, die eine Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 EEG2012 beanspruchen.

Zu Frage 1:

Ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 für PV-Installationen von mehr als 10 Kilowatt nur für den über 10 kW hinausgehenden Leistungsanteil oder für die gesamte Leistung anzuwenden? Ist die Regelung bei Anlagen über 1 MW gar nicht oder nur für den Leistungsanteil bis 1 MW anzuwenden?

§ 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 ist lediglich auf Photovoltaik (PV) - Installationen anwendbar, die gemäß § 19 Abs. 1 EEG2012 *als eine Anlage gelten* und eine installierte Leistung von *mehr als 10 kW* und *weniger als 1 MW* aufweisen. Das Marktintegrationsmodell gilt bei diesen Installationen für die *gesamte in den Anlagen erzeugte Strommenge*. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 ist somit bei Installationen mit einer installierten Leistung über 10 kW oder über 1 MW *nicht anteilig* anzuwenden.

Diesem Ergebnis liegt zunächst die Erwägung zugrunde, dass § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 für Anlagen mit einer bestimmten installierten Leistung gilt. Jedes Modul bildet grundsätzlich eine selbständige Anlage gemäß § 3 Abs. 1 EEG2012 (Stellungnahme des BBK zum Hinweisverfahren 2011/11 der Clearingstelle EEG vom 15. Juni 2011, S. 2). Allerdings ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 eine Vergütungsvorschrift. Insoweit findet vorliegend - über die Legaldefinition des § 3 Abs. 1 EEG2012 hinaus - § 19 Abs. 1 EEG2012 zur Bestimmung des Anlagenbegriffs Anwendung (vgl. Stellungnahme des BBK zur Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 29. September 2011 - 2011/2/1, S. 1; Empfehlung der Clearingstelle EEG 2011/2/1, S. 11 f.). Der Anlagenbegriff des § 19 Abs. 1 EEG gilt nur für Zwecke der Vergütungsberechnung. Danach ist eine Anlage eine innerhalb einer PV-Installation bestehende Mehrheit von Modulen, wenn diese zum Zweck der Ermittlung der Vergütung gemäß § 32 EEG2012 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zusammenzufassen sind und als eine Anlage gelten.

Somit ist die *installierte elektrische Wirkleistung* (vgl. § 3 Nr. 6 EEG2012) *aller* Module innerhalb einer gemäß § 19 Abs. 1 EEG2012 als eine Anlage geltende PV – Installation für die Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 maßgeblich.

PV-Installationen, die eine installierte Leistung von bis zu 10 kW aufweisen, jedoch gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 als eine Anlage gelten, werden demnach von § 33 Abs.1 Satz 1 EEG2012 genauso wenig erfasst wie Installationen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW.

Das Ergebnis wird von der Bundesregierung im Hintergrundpapier vom 24. September 2012 „Das neue Marktintegrationsmodell für Strom aus solarer Strahlungsenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ ebenfalls bestätigt. Unter anderem gilt danach „*das Marktintegrationsmodell nach § 33 Abs. 1 EEG2012 nur für Fotovoltaikanlagen, die eine installierte Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt haben.*“

Darüber hinaus ist § 33 Abs.1 Satz 1 EEG2012 nicht anteilig anzuwenden. Bei der innerhalb einer PV-Installation gemäß § 19 Abs. 1 EEG2012 bestehenden Mehrheit von Modulen, welche die installierte Leistungsgrenze von 10 kW überschreiten, jedoch unter der Grenze von 1 MW bleiben, erfasst die Regelung die *gesamte* Strommenge. Somit ist eine anteilige Anwendung der Norm für den über 10 kW hinausgehenden Leistungsanteil ausgeschlossen.

Für diese Schlussfolgerung spricht bereits der Wortlaut der Norm. Danach ist die „Vergütung nach § 32 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, für Strom (...) in jedem Kalenderjahr begrenzt auf 90 Prozent der *insgesamt* in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge“. Der Wortlaut trifft über eine anteilige Anwendbarkeit des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 keine Aussage. Wie bereits festgestellt, ist eine Anlage gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 auch eine gemäß § 19 Abs. 1 EEG2012 bestehende Mehrheit von Modulen. Die in der Anlage erzeugte Strommenge kann demzufolge nur der Jahresertrag aus allen Modulen der Anlage sein.

Somit ist eine Auslegung des Wortlauts ausgeschlossen, nach der nur die erzeugte Strommenge maßgeblich ist, die den über 10 kW hinaus installierten Modulen zugerechnet wird.

Auch der ausdrückliche gesetzgeberische Wille im Rahmen der historischen Auslegung spricht gegen eine anteilige Anwendbarkeit des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass *„eine anteilige Berechnung der vergütungsfähigen Strommenge wie bei der Vergütung für Dachanlagen nach § 32 Abs. 2 EEG ...aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 18 EEG bei der vergütungsfähigen Strommenge nicht“* erfolgt (Quelle: Bundestagsdrucksache: 17/8877, S. 20 f.). Zudem stellt *„die Vergütungsbegrenzung“* gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Quelle: Bundestagsdruckdache: 17/9152, S. 31) *„keine gleitende Begrenzungsregelung dar, sondern gilt für Anlagen der jeweils bezeichneten Leistungsklassen für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom.“*

Damit hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine anteilige Berechnung der vergütungsfähigen Strommenge nicht erfolgen soll, sondern für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom gilt.

Etwas anderes könnte sich allerdings aufgrund der Gesetzessystematik unter Einbeziehung des Anlagenbegriffs gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 ergeben. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 gilt eine PV-Installation nur für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage. Demnach könnte die anteilige Anwendbarkeit des § 33 Abs. 1 Satz 1 bei einer PV-Installation über 10 kW nur für diejenigen Module gelten, die über die ersten 10 kW hinaus installiert werden. Somit würde § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 bei PV-Installationen mit einer installierten Leistung über 1 MW nur diejenigen Module miteinbeziehen, die über die ersten 10 kW hinausgehen und 1 MW erreichen. Demzufolge würde die Regelung nicht die bis 10 kW und über 1 MW installierten Module erfassen.

Dem stehen jedoch der Wortlaut und der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers entgegen. Danach ist eine anteilige Anwendbarkeit des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 ausgeschlossen.

Auch die teleologische Auslegung des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG führt zu keinem anderen Ergebnis.

Sinn und Zweck der Norm ist es, die Solarenergie stärker an den freien Markt heranzuführen. Das Marktintegrationsmodell soll zumindest für die nicht förderfähige Menge von 10 Prozent des Stromertrags einen Anreiz zum Direktverbrauch am Standort der Anlage oder zur nachfrageorientierten Direktvermarktung bieten. Dadurch sollen die Anlagenbetreiber (-innen) an den Markt herangeführt werden und ihre Eigenverantwortung gestärkt werden. Zudem soll damit die Errichtung von PV-Anlagen künftig räumlich und hinsichtlich ihrer Größendimensionierung stärker am Bedarf orientiert werden (Bundestagsdrucksache: 17/8877, S. 20).

Legt man der Auslegung dieses Ziel zugrunde, so ist nur der gesamte in der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 als eine Anlage geltenden PV-Installation erzeugte Strom maßgeblich. Käme es hingegen lediglich auf den über 10 kW hinausgehenden Leistungsanteil der PV-Installation an, so würde der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung verfehlt werden.

Praktisch würde dies nämlich dazu führen, dass das Marktintegrationsmodell auch bei lediglich geringen Strommengenüberschreitungen über die 10 kW-Grenze Anwendung fände. Ein Anreiz zum Selbstverbrauch oder der bedarfsorientierten Direktvermarktung kann bei solch kleinen Strommengen jedoch nicht bestehen.

Demnach ist die anteilige Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 auch aufgrund der teleologischen Auslegung ausgeschlossen.

Zu Frage 2:

Wie ist die Regelung anzuwenden, wenn zu bestehenden PV-Modulen, auf die frühere Fassungen des EEG anzuwenden sind (Bestandsanlagen), Module hinzugebaut werden, auf die das EEG2012 in seiner ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung anzuwenden ist? Sind die Bestandsanlagen bei der Ermittlung der Leistung zu berücksichtigen? Gilt die Regelung auch für Bestandsanlagen, wenn durch den Zubau die Schwelle von 10 kW überschritten wird?

Bestandsanlagen und neu installierte Module sind hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 getrennt zu behandeln. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sie zur Ermittlung der Vergütung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 als eine Anlage betrachtet werden.

Danach ist § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 für Strom aus Bestandsanlagen nicht anwendbar, wenn die PV-Installation nach dem 1. April 2012 über eine installierte Leistung von 10 kW hinaus erweitert wird. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 ist bei neu installierten Modulen hingegen dann anwendbar, wenn die aus neuen Modulen als eine Anlage geltende PV-Installation selbst eine installierte Leistung von 10 kW überschreitet, jedoch unter der 1 - MW - Grenze bleibt.

Dieses Ergebnis wird durch Auslegung der Übergangsregelung des § 66 Abs. 18 und Abs. 19 EEG2012 bestätigt.

Sofern Bestandsanlagen um neue Module erweitert werden (Zubau), auf die das EEG2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung Anwendung findet, ergibt sich aus dem Umkehrschluss des Wortlauts des § 66 Abs. 18 und 19 EEG2012, dass das Marktintegrationsmodell lediglich auf die neuen Module anwendbar ist und nicht auch auf Bestandsanlagen.

Damit sind Bestandsanlagen und neue Module hinsichtlich der Leistungsgrenzen des § 33 Abs.1 Satz 1 getrennt voneinander zu behandeln, wobei die Bestandsanlagen nicht zu berücksichtigen sind.

Auch die historische Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass die Anreizwirkung des Marktintegrationsmodells bei allen PV-Installationen (Bestandsanlagen und neue Module) gilt, sofern sie eine bestimmte Leistungsgrenze überschreiten, so hätte er dies geregelt.

Die Gesetzesmaterialien sagen jedenfalls nichts darüber aus, dass Bestandsanlagen bei solchen PV-Installationen, bei denen die neuen Module für sich betrachtet die festgesetzte Leistungsgrenze nicht erreichen, im Rahmen des Marktintegrationsmodells berücksichtigt werden.

Der Wortlaut des § 66 Abs. 18 und Abs. 19 EEG2012 spricht im Gegenteil dafür, dass Bestandsanlagen von § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 nicht erfasst sein sollen.

Auch die systematische und teleologische Auslegung spricht gegen die Berücksichtigung von Bestandsanlagen im Rahmen des Marktintegrationsmodells. Unerheblich ist vor allem, dass neue Module und Bestandsanlagen zur Ermittlung der Vergütung als eine Anlage gelten. Die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 ist im Rahmen des § 33 Abs.1 Satz 1 EEG2012 dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass nicht alle Module, die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 als eine Anlage zu behandeln sind, auch als eine Anlage i.S.d. § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 gelten, sondern lediglich diejenigen Module, die dem Anwendungsbefehl des § 33 Abs. 1 Satz 1 aufgrund der Übergangsregelung des § 66 Abs. 18 und Abs. 19 EEG2012 unterfallen (vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 29. September 2011 - 2011/2/1, S. 20 f.).

Denn andernfalls würden auch neue Module, die nur gemeinsam mit den Modulen aus der Bestandsanlage die 10 - kW - Leistungsgrenze überschreiten, unter das Marktintegrationsmodell fallen. Dies entspricht jedoch weder dem Wortlaut der Übergangsregelung noch ihrem Sinn und Zweck.

Die Auslegung des § 33 Abs. 1 Satz 1 EEG2012 lässt ebenfalls auf die getrennte Betrachtung von Bestandsmodulen und neuen Modulen schließen.

Der Wortlaut der Norm differenziert nicht zwischen Bestands- und „neuen“ Anlagen. Dennoch ist zu beachten, dass das Marktintegrationsmodell ursprünglich auch auf Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 10 kW Anwendung finden und die Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge auf 85 Prozent festgesetzt werden sollte (Bundestagsdrucksache 17/8877, S. 20). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Entwurf jedoch abgeändert (Bundestagsdrucksache 17/10103, S. 4). Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die sog. *Grid Parity* (Netzparität) bei Privathaushalten und Kleingewerbe bereits unterschritten werde und daher die Nutzung des Stroms zur Deckung des Eigenbedarfs auch ohne zusätzliche Anreize finanziell attraktiv sei. Durch Absenkung der Vergütungssätze liegt die Vergütung für Strom aus Solarenergie deutlich niedriger als der durchschnittliche Haushaltsstrompreis (Bundestagsdrucksache 17/8877, S. 21).

Insoweit bedarf es keiner gemeinsamen Betrachtung von Bestandsanlagen und neuen Modulen im Rahmen des Marktintegrationsmodells, sofern sie nur zusammen die Leistungsgrenze überschreiten. Denn der Eigenverbrauch geringer Strommengen bedarf aufgrund der Netzparität keines besonderen finanziellen Anreizes.

Auch die systematische und teleologische Betrachtung führt zu keinem anderen Ergebnis. Wie bereits ausgeführt, ist unter Einbeziehung des § 19 Abs. 1 Satz 1 sowie § 66 Abs. 18 und 19 EEG2012 eine teleologische Reduktion vorzunehmen.

Darüber hinaus ist der Strommenge aufgrund der 10 - kW - Grenze eine bestimmte Erheblichkeit im Rahmen des Marktintegrationsmodells zuzuordnen, die bei der Einbeziehung von Bestandsanlagen nicht erreicht wird. Würden Bestandsanlagen und neue Module die Leistungsgrenze von 10 kW gemeinsam lediglich geringfügig überschreiten und das Marktintegrationsmodell auf diese Konstellation anwendbar sein, so wäre äußerst fraglich, ob dieses Modell einen ausreichenden Anreiz für Anlagenbetreiber(innen) bieten würde, diese geringe Strommenge selbst zu verbrauchen oder direkt zu vermarkten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zu technischen und finanziellen Mehraufwand führt.

Durch die Gewährleistung der Erheblichkeit der Strommenge wird hingegen der Sinn und Zweck der Regelung gewahrt. Denn so kann sich die Steuerungswirkung hinsichtlich der 10 Prozent, die selbst verbraucht oder direkt vermarktet werden, stärker entfalten als wenn sie sich auf eine Leistung von weniger als 10 kW beziehen würde. Bei erheblichen Strommengen ist beispielsweise der Anreiz, Maßnahmen zur bedarfsorientierten Direktvermarktung zu ergreifen, wesentlich größer.